



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 18. Mai 2010 / Nr. 11



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades vom 07.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 06.05.2010 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für das Ü-Bad vom 01.06.2008 beschlossen:

In die Gebührensatzung für die Benutzung des Ü-Bades werden folgende zusätzliche Dauerkarten mit folgenden Benutzungsgebühren aufgenommen:

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände Freibad-Saisonkarte / Einzelperson:

Pool-Pass für Erwachsene	50,00 Euro
Wasserratten-Ticket für Jugendliche	31,00 Euro

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände Freibad-Saisonkarte / Familie:

Family-Wasserspaßkarte für Familien	150,00 Euro
-------------------------------------	-------------

Des Weiteren werden die Benutzungsgebühren um den Feierabendtarif ergänzt:

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände Feierabendtarif:

Erwachsene:	2,50 Euro
Jugendliche:	1,50 Euro

Allgemeines

- < Die Freibadsaisonkarten sind personengebunden und gelten nur im Jahr des Erwerbs während der Öffnung des Freibades (Freibadsaison).
- < Der Feierabendtarif gilt für Eintritte ab 18.00 Uhr.
- < Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- < eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- < die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- < der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- < der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 07.05.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Einladung

Einwohnerversammlung zum demografischen Wandel in Übach-Palenberg und zur Erstellung eines daraus abzuleitenden Stadtentwicklungsprogramms

Am **Montag, dem 31.05.2010, 19.30 Uhr**, findet in der Lohnhalle des Carolus-Magnus-Centrums in Übach-Palenberg, Carlstraße 50, eine Einwohnerversammlung zu dem vorbezeichneten Thema statt, zu der alle interessierten Einwohner/innen hiermit herzlich eingeladen werden.

Engeladen sind aber auch Vereinsvorstände, Schulleitungen, Kindergartenleitungen, Vertreter der Kirchengemeinden, Vertreter der caritativen Verbände, Unternehmer, Freiberufler, die Gewerbevereine, die Mitglieder des Stadtmarketinglenkungskeises, der Seniorenbeirat und die Senioren- bzw. Invalidenvereine, die Wohnungswirtschaft und alle sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen.

Auch in Übach-Palenberg hat sich der demografische Wandel durch sinkende Einwohnerzahlen, steigende Altersdurchschnitte, sinkende Kinderzahlen und eine zunehmende Multiethnizität der Bevölkerung ausgewirkt und dessen Ausprägung wird sich noch deutlicher zeigen. Hiervon wird zukünftig kein kommunales Handlungsfeld unberührt bleiben (z.B. Stadtentwicklung, Wohnen, Soziales, Bildung, Finanzen usw.). Die künftigen Wandlungsprozesse sollen aktiv mitgestaltet und in ein Stadtentwicklungsprogramm überführt werden.

Über die sich abzeichnenden Veränderungen wird berichtet und die weitere angedachte Vorgehensweise dargestellt.

Diese Einwohnerversammlung dient der Sensibilisierung für das Thema, dem Aufbau von Dialogstrukturen unter Einbindung der Bürgerschaft, der Stadtpolitik und aller relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen.

Übach-Palenberg, den 18.05.2010

Wolfgang Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister**

Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel Exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 € Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.